

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

Gemeinde [REDACTED]
Wasserkraftanlage [REDACTED] – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren – BESCHEID

Geschäftszahl U-14.032/31

Innsbruck, 28.03.2008

BESCHEID

Mit Schreiben vom 30.10.2006 hat die Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bgm. [REDACTED], um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] angesucht.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2007, entscheidet über den Antrag der Gemeinde [REDACTED] wie folgt:

Die von der Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bgm. [REDACTED] beantragte Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] wird gemäß den §§ 7 Abs. 1 lit. a, b und c, Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 und § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 sowie unter Berücksichtigung des Art. 7 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991, im Bereich „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 110/2005,

versagt.

HINWEIS:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2007, in Verbindung mit der GebG-ValV 2007, BGBl. II Nr. 128/2007, ist der Antrag vom 31.10.2006 mit **EUR 13,20** (TP 6) und das dem Antrag beiliegende Projekt mit **EUR 350,60** (TP 5) zu vergebühren.

Sämtliche vorzitierte Beträge sind in dem, im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und binnen 2 Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von EUR 180,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

BEGRÜNDUNG

1. Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 30.10.2006 hat die Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bgm. [REDACTED], um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage [REDACTED] angesucht.

Mit Schreiben vom 07.05.2007 wurde von der Gemeinde [REDACTED] eine Projektsergänzung vorgenommen.

Dazu hat der naturkundefachliche Amtsachverständige [REDACTED] mit Schreiben vom 15.05.2007, Zl. U-14.032/11, das naturkundefachliche Gutachten erstattet. Dieses wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht.

Der Landesumweltanwalt hat mit Schreiben vom 11.06.2007 eine Stellungnahme in Wahrung des Parteiengehörs eingebracht.

Mit Schreiben vom 18.11.2007 hat die Gemeinde [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], nach mehrmaliger Fristerstreckung eine Stellungnahme abgegeben und sich zum öffentlichen Interesse gemäß § 43 Abs. 3 iVm § 23 TNSchG 2005 geäußert sowie ergänzende Unterlagen der Firma [REDACTED] vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25.09.2007 wurde die Verhandlungsschrift der wasser- und forstrechtlichen Verhandlung übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.12.2007 hat die Antragstellerin eine weitere Stellungnahme abgegeben, eine Projektsänderung beantragt sowie weitere Urkunden vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.01.2008, Zl. U-14.032/26, hat der naturkundefachliche Amtssachverständigen [REDACTED] zum vorgelegten naturkundefachlichen Gutachten vom Büro [REDACTED] eine Ergänzung seines naturkundefachlichen Gutachtens übermittelt. Dieses wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht.

Der Landesumweltanwalt hat mit Schreiben vom 11.02.2008, Zl. LUA-0-4.1/500, eine Stellungnahme in Wahrung des Parteiengehörs eingebracht.

Mit Schreiben vom 14.02.2008 hat die Antragstellerin eine Stellungnahme samt weiteren Projektsänderungen eingebracht. Mit Schreiben vom 25.02.2008 wurde eine weitere Stellungnahme, eine Zustimmungserklärung der Agrargemeinschaft [REDACTED] sowie eine weitere naturkundefachliche Stellungnahme des Büro [REDACTED] übermittelt.

Am 12.03.2008 hat der naturkundefachliche Amtssachverständige eine kurze Stellungnahme abgegeben.

2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – Sachverhaltsfeststellungen:

2.1. Allgemeines zum Projekt:

Aufgrund der Antragsunterlagen (insbesondere des Technischen Berichtes vom Oktober 2006) kann das Projekt in seinen Grundzügen wie folgt beschrieben werden:

Übersicht:

Ausgehend von der Fassung auf 1.669 müA [REDACTED] unterhalb der [REDACTED] Alm gelangt das Triebwasser in den 2-strassigen Sandfang, welcher orographisch links in einer Bachschleife der [REDACTED] situiert ist.

Die 5,543 km lange Druckrohrleitung unterteilt sich im Wesentlichen in zwei Abschnitte:

Wasserrfassung bis [redacted] bach – Länge ca. 2,40 km, die Leitung liegt im asphaltierten linksufrigen [redacted] weg und unterquert unterhalb der [redacted] brücke die [redacted] und [redacted] bach bis [redacted] – Länge ca. 3,14 km, die Leitung folgt bis [redacted] dem rechtsufrigen [redacted] weg“ und mündet parallel zum [redacted] bach verlaufend in das Krafthaus.

Das Krafthaus (Turbinenachse = 1.429,2 m) wurde auf einem Waldgrundstück im Mündungsbereich des [redacted] baches in die [redacted] situiert. Die Wasserrückgabe in die [redacted] erfolgt bei Flusskilometer 23,940 über einen 35 m langen DN 2000mm Kanal aus Stahlbetonrohren.

Pflichtwasserabgabe:

Sockelbeträge:

Jänner bis März:	70 l/sec,
April bis Mai:	200 l/sec.
2. Maihälfte:	700 l/sec.
Juni bis Mitte August:	1.300 l/sec.
Mitte August bis Mitte Oktober:	700 l/sec.
Mitte Oktober bis Dezember:	200 l/sec.

zusätzlich dynamisch:

ganzjährig: 30% des Zuflusses zur Wasserrfassung

Mindestdotationswassermenge:

ganzjährig: 200 l/sec.

Projektskenndaten:

Ausbauwassermenge Q_A :	4,20 m ³ /sec.
spezifische Ausbauwassermenge Q_A/km^3 :	52,1 l/sec.km ³ = 4.200 l/sec./80,6 km ³
Ausbauleitung:	7.240 kW
Regeljahreserzeugung:	24,6 GWh
davon im Sommerhalbjahr:	21,2 GWh
davon im Winterhalbjahr:	3,4 GWh

Technische Beschreibung der Anlage:

Wasserrfassung:

Die [redacted] wird durch ein festes insgesamt 11,40 m breites Wehr aufgestaut. Das Wehr besteht aus 3 Abschnitten mit unterschiedlichen Wehrkronenhöhen.

Die niederste Wehrkrone bildet den Fischaufstieg und dient gleichzeitig als Dotationsgerinne für die Pflichtwasserabgabe und ist orographisch rechts angeordnet. Damit ist sichergestellt, dass auch bei geringsten Zuflüssen Dotationswasser abgegeben wird und die Durchgängigkeit für Lebewesen aufrecht bleibt.

Am orographisch linken Rand des Bauwerkes liegt das Entnahmewehr (Wehr). Die Einzugswassermenge aus der [REDACTED] gelangt über den Wehrrücken zum Grobrechen, fällt durch die Rechenstäbe in den Querkanal und wird den Entsanderkammern zugeteilt.

In der Mitte des Wehrkörpers befindet sich das Hochwasserwehr mit einer Überfallkote. In der Mitte dieses Wehrfeldes liegt unterhalb der Wehrkrone der Nebenauslauf. Dieser dient zur Trockenlegung des Tiroler Wehr bei Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie zur Spülung von Anlandungen vor der Wehrschwelle.

Die stahlgepanzerten Kontrollquerschnitte am Einlauf zu den Sandfangkammern haben die Aufgabe, die Zulaufmenge und damit auch den Gesamteinzug der Wasserfassung zu begrenzen.

Entsandung:

Die Entsanderanlage dient der Entfernung von Feststoffen, die mit dem Wasser eingezogen werden. Es werden die schweren Geschiebe- und Schwebstoffe in den Entsanderkammern abgesetzt und die Schwimmstoffe am liegenden Rechen zurückgehalten. Die Dimensionierung der Kammern wurde auf eine Ausscheidung von Festteilchen mit 0,20 mm Grenzkorngröße ausgelegt. Die Entsanderkammern haben je ein Fassungsvermögen von ca. 600 m³. Am Ende der Entsanderkammern liegt die genannte Tauchwand, sodass das Wasser von unten die horizontal angeordneten Rechen durchströmt. Zuviel eingezogenes Wasser wird über die Überläufe abgeleitet und durch einen Umgehungskanal in die Spülleitung und weiter in die [REDACTED] abgegeben.

Nach Passieren des Horizontalrechens gelangt das feststoffarme Triebwasser über den Entnahmeüberfall mit einer Überfallschwelle in die Entnahmekammer. Die Zuläufe können durch die Entnahmeschützen abgesperrt werden.

Unter dem Entnahmeüberfall liegt der Raum für die Spülschützen. Hinter den Spülschützen vereinigen sich die stahlgepanzerten Spülkanäle in der Entnahmekammer, durchlaufen den im Anschluss an die Entnahmekammer angeordneten Mess- und Regelschacht und münden in die Spülleitung. Die Spülleitung mündet nach 120 m in die [REDACTED]. Die Höhe der Sand- und Kieselablagerungen am Boden der Sandfangkammern werden von Unterwasserecholotmessungen erfasst und lösen nach einstellbaren Grenzwerten die Spülprogramme aus.

Die Entnahmekammer dient zum Ausgleich der bei Betriebsänderungen verzögerten Durchflüsse in der Druckrohrleitung und als Steuerungswasserspiegel für die Turbinenregelung. Weiters erfüllt die Entnahmekammer die Funktion eines Wasserschlosses in dem die Rückflüsse aus dem Druckstoß aufgenommen und über den Entlastungsüberfall in den Spülüberlauf- und Spülkanal abgeleitet werden. Im Mess- und Regelschacht sind die Einlauftrumpete der Druckrohrleitung, die Rohrbruchklappe und die Triebwassermengenmessung zur Turbine aufgestellt. Neben der

Druckrohrleitung verläuft die Dotationseinrichtung für den Abzug der Sockelwassermengen. Die Fassung und die Entsanderanlage werden in Stahlbetonbauweise vor Ort hergestellt. Das Zulaufgebäude wird zum größten Teil in das Gelände eingebunden und das Dach des Zulaufbauwerkes und die Decke des Entsanders werden begrünt. Die verbleibenden sichtbaren Flächen des Zulaufbauwerkes und das Entnahmebauwerk werden mit Lärchenholzleisten verschalt.

Lage und Zufahrt der Wasserfassung:

Die Zufahrt zur Wasserfassung erfolgt über den asphaltierten Weg der Wegegemeinschaft [REDACTED], der bei der [REDACTED] Brücke in [REDACTED] von der Landesstraße abzweigt. Der Standort der Wasserfassung liegt ca. 500 m vor der [REDACTED] Alm bei Flusskilometer 29,53. Das Tiroler Wehr liegt knapp unterhalb einer bestehenden Brücke, die im Zuge der Bauarbeiten der Fassung erneuert werden soll.

Zur Sicherung des Fassungs- und Entsandungsbauwerkes und zur Ableitung des 100-jährigen Hochwassers sind auf einer Länge von ca. 290 m beidseitig Ufersicherungen an der [REDACTED] durchzuführen. Geplant sind Grobsteinschlichtungen mit einer Böschungsneigung von 2:3.

Druckrohrleitung:

Die Druckrohrleitung aus Stahl beginnt mit dem Einlauftrichter im Mess- und Regelschacht der Wasserfassung mit Sohlhöhe 1.662,80 m. Die Druckrohrleitung folgt bis zum Parkplatz in [REDACTED] in der Trasse des [REDACTED] Weges, unterquert die [REDACTED] und bindet bei Leitungshektometer 31 in den [REDACTED] Weg". Die Unterquerung der [REDACTED] wird in Betonvolummantelung ausgeführt. Dem [REDACTED] Weg folgend erreicht die Druckrohrleitung bei hm 20,11 einen Leitungstiefpunkt, steigt bis zum Leitungshochpunkt bei hm 16,89 an, verlässt nach dem Festpunkt 4 den Weg, durchfährt einen Geländerücken und endet in nördlicher Richtung parallel zum [REDACTED] Bach verlaufend am Festpunkt 1.

Die Rohrleitung ist im gesamten Bereich im Graben eingebettet und im Normalfall mindestens 1 m überschüttet. Um bei beengten Wegabschnitten und bei felsigem Untergrund Grabungstiefen einzusparen und um einen geringen Massenausgleich des Materialüberschusses zu erreichen, sind in verschiedenen Leitungsabschnitten Aufschüttungen geplant.

Krafthaus:

Das Krafthaus wird in Stahlbetonbauweise errichtet und die Fassung mit Platten gestaltet. Das Dach des Krafthauses wird als Flachdach ausgeführt.

Der Krafthausstandort befindet sich in [REDACTED] linksufrig im Mündungsbereich des [REDACTED] Baches in die [REDACTED]. Es sind zwei Zufahrtsmöglichkeiten vorgesehen. Für die Bauphase und für den Antransport der schweren Maschinenteile wird im Aufweitungsbereich des [REDACTED] Baches eine Furt mit zwei Rohrdurchlässen je DN 1000 erstellt. Die zweite Zufahrtsmöglichkeit erfolgt über eine neu zu erstellende Brücke über den [REDACTED] Bach und dem geplanten 3,60 m breiten Weg entlang des linken Ufers des [REDACTED] Baches. Es ist festzuhalten, dass sowohl der Krafthausstandort, die Zufahrten und ca. 150 m der Druckrohrleitung in der roten bzw. gelben Wildbachgefahrenzone liegen.

Erlösberechnung:

Beispielhaft ergeben sich nach dem derzeitigen Ökostromgesetz folgende Erlöse:

bis 1,0 Mio. kW	€ 63.000
1,0 bis 5,0 Mio. kW	€ 200.000
5,0 bis 15,0 kWh	€ 417.000
<u>15,0 bis 24,7 kWh</u>	<u>€ 382.000</u>
Gesamterlös:	€ ca. 1.070.000

Kostenschätzung:

Gesamtherstellungskosten: € 12,8 Mio.

Aufgrund der Antragsänderung bzw. -präzisierung vom 19.12.2007 und 14.02.2008 ergeben sich folgende Änderung im Bezug auf das Einreichprojekt:

Mit Schreiben vom 19.12.2007 wurden von der Antragstellerin folgende ökologische Maßnahmen gemäß Gutachten Büro [REDACTED] November 2007 beantragt:

1. Prozessschutz: Freigabe von Abflüssen ab 10 m³ an die Restwasserstrecke;
2. Uferrenaturierung: Entfernung der Blockwurfsicherung im Projektgebiet;
3. Au-Dotierung: Renaturierung und Dotierung zerstörter Aulandschaften im Projektgebiet;
4. Ufergehölzsaum: Wiederherstellung zerstörter Ufergehölzsäume im Projektgebiet;
5. Grauerlenwald: Renaturierung zerstörter Auwälder im Projektgebiet;
6. Beweidungsstopp: Fernhalten von Weidetieren, insbesondere Rindern von sensiblen Flächen im Projektgebiet und angrenzenden Landschaftsteilen;
7. Erhöhung der Restwasserdotation: Für den Zeitraum 01.05 bis 15.05. wird die Erhöhung der Dotier- und Überwassermenge vom derzeit 200 l/sec. auf 490 l/sec. Sockelbetrag + 30 % des jeweiligen Zuflusses vorgeschlagen;
8. Ökologisch optimierter Kraftwerksbetrieb: Vermeidung naturferner und die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigender Ereignisse;
9. und 10. Beweissicherung: Ökologische Bauaufsicht und Monitoring: Gewährleistung einer ökologischen Betriebsphase und Erfolgskontrolle.

Der Wasserfassungstyp (Tiroler Wehr oder Seiteneinzug) wurde von der Antragstellerin noch nicht fixiert.

Zu 1. Prozessschutz - Freigabe von Abflüssen ab 10 m³ an die Testwasserstrecke:

Das einjährige Hochwasser HQ_1 an der Wasserfassung beträgt gemäß Gutachten [REDACTED] 15 m^3/sec . Ein Abfluss über $10m^3/sec$ wird somit im Durchschnitt an ca. 2-3 Tagen im Jahr vorkommen. Die Dauer eines Hochwassers beträgt einige Stunden. Es steht somit im Regeljahr max. einen ganzen Tag das Kraftwerk still.

Die Ausbauwassermenge wurde gemäß Wasserrechtsverhandlung vom 25.09.2007 auf $3,6m^3/sec$ herabgesetzt. Die Leistung des Kraftwerks beträgt dann 6.200 kW. Die Regeltagserzeugung bei der Ausbaumenge beträgt ca. 150.000 KWh. Die Regeljahreserzeugung von 23,1 Mio. KWh verringert sich nur um 0,6%.

Zur 7. Erhöhung des Sockelbetrags der Restwasserdotations in der ersten Maihälfte von 200 l/sec. auf 490 l/sec:

Gemäß aktualisierter Wasser- und Energiewirtschaft beträgt die Betriebswassermenge in der ersten Maihälfte beim Sockelbetrag von 200 l/sec. 1.782 l/sec. Die Betriebswassermenge reduziert sich aufgrund der Maßnahme 7. auf 1.472 l/sec. Die mittlere Betriebswassermenge im Mai beträgt dann 2.459 l/sec. Gemäß Punkt 4. 8. – Energiewirtschaft beträgt im Mai die mittlere Ausbauleistung dann ca. 4.600 kW und die Erzeugung dann ca. 3.420 MWh.

Die Regeljahreserzeugung reduziert sich von ca. 23,1 GWh auf ca. 22,9 GWh bzw. um 1%.

Zur Wirtschaftlichkeit des Projektes allgemein:

Gemäß Einreichprojekt ergeben sich bei einer Ausbauleistung von $4,2 m^3/sec$ eine Regeljahreerzeugung von 24,3 GWh und Gesamtnettkosten von 12,8 Mio.

Gemäß Schreiben der Gemeinde [REDACTED] an die Wasserrechtsbehörde vom 19.02.2007, Punkt 6., ergeben sich bei einer Reduktion der Ausbauwassermenge auf $3,6 m^3/sec$ eine Regeljahreerzeugung von rund 23 GWh und Gesamtnettkosten von 12,0 Mio.

Kennzahlen der Wasserkraft, welche die Wirtschaftlichkeit des Projektes bestätigen:

Ausbauwassermenge	3,6 m^3/sec .
Ausbauleistung:	6.200 kW
Regeljahreerzeugung:	ca. 22,7 GWh mit ökologischen Maßnahmen
Gesamtnettkosten:	12,0 Mio. €
Erlös:	ca. 1,2 Mio./a

Ausgaben – Energiegestehungskosten:

Kapitalkosten 20 Jahre $i=5\%$	€/a	970.000,00
--------------------------------	-----	------------

Betriebskosten, Erhaltung:

Personal	€/a	20.000,00
Bauliches und Rohrleitung, 1% v. 8,5 Mio.	€/a	90.000,00
<u>EMSR, 2% v. 2,3 Mio.</u>	<u>€/a</u>	<u>50.000,00</u>
Gesamtkosten pro Jahr	€/a	1.130.000,00
Arbeitspezifische Kosten	€/kWh.a	0,53
Leistungsspezifische Kosten	€/KW	1.940

2.2. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Die [REDACTED] ist zwischen [REDACTED] und der [REDACTED] Alm weitestgehend naturbelassen und mit Ausnahme lokaler Ufersicherungen entlang von Verkehrswegen von technischen Eingriffen unbeeinflusst. Es befinden sich in diesem Abschnitt ausgedehnte Bachaufweitungen mit Schotterbänken und Auen im Pionierstadium, in denen die Dynamik des Fließgewässers uneingeschränkt wirksam ist. Auch der weitere Bachverlauf bis [REDACTED] vorwiegend in einer Schluchtstrecke, ist weitgehend naturbelassen bzw. naturnah.

Die [REDACTED] wird im Bereich der geplanten Ausleitung zu 84 % der Strukturgüteklasse „sehr gut“ zugeordnet. Alle Gewässerstrecken der Strukturgüteklasse „sehr gut“ entsprechen Referenzstrecken des jeweiligen Flusstyps bzw. des Gewässernaturraumes und stellen somit überregional bedeutende Gewässerstrecken dar. Oberhalb der Einmündung des [REDACTED] baches bis zur gepl. Wasserfassung wird zudem der Oberflächenwasserkörper zu 100 % der Klasse „sehr gut“ zugeordnet.

Die [REDACTED] ist im Projektbereich wegen der nachgewiesenen Natürlichkeit des Gewässers selbst wie auch seines Umlandes in der „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht“, die wiederum auf der Basis des „Naturschutzplans Fließgewässer“ erarbeitet worden ist, als „Tabugewässer“ ausgewiesen.

Die Natürlichkeit des Gewässers wird durch die technischen Anlagen nachhaltig zunichte gemacht. Durch den Wasserentzug und die dadurch entstehende gravierende Verringerung der Gewässerdynamik geht der Charakter eines Wildbaches / Wildflusses verloren.

Der Wasserentzug wird einen langhaltigen wesentlichen negativen Einfluss auf die Uferbereiche und Pionier-Auen (Vernetzungszone Wasser-Land) ausüben. Durch das Trockenfallen weiter Bereiche, verstärkte Kolmatierung des Sedimentes (wie durch Entsanderspülungen) und Verringerung der Gewässerdynamik wird den charakteristischen und typischen pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften die Lebensgrundlage entzogen.

Die Naturnähe des unmittelbaren Bach-Umlandes, insbesondere im Bereich Wasserfassung, wird durch diese technische Anlage bzw. die Baumaßnahmen dazu nachhaltig zunichte gemacht, geschützte Pflanzenarten und -gesellschaften werden in diesem Bereich langfristig vernichtet.

Das Landschaftsbild, dessen Eigenart und Schönheit durch die Verzahnung der naturnahen Kulturlandschaft (Almen, Wälder) mit dem Element der Naturlandschaft (Naturbelassenheit des alpinen Wildbaches) bestimmt wird, wird durch den auffallenden technischen Fremdkörper der Anlage samt Eingriffen zur Bauausführung schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigt.

Da wesentliche Anlagenteile von öffentlichen Verkehrsflächen und Wanderwegen unmittelbar einsichtig sind, wird der durch Natürlichkeit und Ursprünglichkeit bestimmte hohe Erlebniswert der Landschaft und damit der Erholungswert des berührten Bereiches nachhaltig zunichte gemacht. Zudem wird während der Bauzeit der einzige Zugang ins Tal und damit in den Nationalpark Hohe Tauern unterbrochen, sodass auch dessen Erlebniswert geschmälert wird.

Das gegenständliche Projekt wird somit schwerwiegende und nachhaltige Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 verursachen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch Vorschreibung von Auflagen nicht abmildern.

2.2. Feststellungen zum öffentlichen Interesse:

Das gegenständliche Vorhaben ist dem Stand der Technik entsprechend und als ausführbar zu beurteilen.

Der gegenständliche [REDACTED] abschnitt eignet sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht gut für eine Wasserkraftnutzung. Bei gegenständlichem Vorhaben besteht ein sehr schlechtes Verhältnis zwischen Winter- und Sommerwasserdargebot.

Aus gewässerökologischer Sicht ist die Beeinträchtigung des guten ökologischen Zustandes nicht so groß, dass eine schwerwiegende Störung bzw. Verschlechterung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers zu erwarten ist. Es ist mit der Erhaltung des guten ökologischen Zustandes zu rechnen.

Für das geplante Vorhaben Kleinwasserkraftwerk an der [REDACTED] in der vorliegenden Ausformung ohne dem vorrangigen Ziel einer langfristigen öffentlichen Stromversorgung kann kein langfristiges öffentliches Interesse zugestanden werden.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu Punkt 2.1. ergeben sich aus den Einreichunterlagen und sind unbestritten.

Die Feststellungen aus naturkundlicher Sicht stützen sich auf die Stellungnahmen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 15.05.2007 und 21.01.2008. Diese hat wörtlich ausgeführt wie folgt:

„Die Erstellung dieses Gutachtens basiert auf den Angaben des vorliegenden Einreichprojektes. Durch den Gefertigten sind im Jahre 1989 anlässlich der „Studie Hohe Tauern“, einer Erhebung der Schmetterlings- und Käferfauna im Nationalparkgebiet, extensive entomologische Untersuchungen an der [REDACTED] im Bereich der [REDACTED] Alm vorgenommen worden, die Gebietskenntnis beruht auf diesen Begehungen, welche nicht im Hinblick auf eine Kraftwerksnutzung des Gewässers erfolgt sind. Relevante Daten aus dieser Studie werden aber im Gutachten verwendet.

Befund

Projektsgebiet:

Die [REDACTED] ist der Hauptbach des [REDACTED] und ist ein orografisch rechter Zubringer der [REDACTED]. Das Einzugsgebiet der [REDACTED] beträgt bis zur geplanten Fassungsstelle ca. 80,6 km² und liegt in der [REDACTED] - und [REDACTED] -gruppe. Die Begrenzung ist im Technischen Bericht, S 3, beschrieben.

Im Nahebereich der gepl. Wasserfassung beginnt der Nationalpark Hohe Tauern, der im Westen das ganze [REDACTED] Tal umfasst (Abstand rund 900 m), im Norden das hintere [REDACTED] Tal (Abstand rund 1900 m). Der Abstand zu den Nationalparkgrenzen an den Talflanken ist noch geringer.

Die geologischen Verhältnisse sind in der Projektsbeilage 28 dargestellt.

Das Projektsgelände ist durch eine Straße erschlossen, auf der der öffentliche Kfz-Verkehr bis zur [REDACTED] Alm bzw. bis zum Gasthaus [REDACTED] zugelassen ist, und die den einzigen Zugang in das Tal darstellt.

Die [REDACTED] ist zwischen [REDACTED] Bach und der [REDACTED] Alm weitestgehend naturbelassen und mit Ausnahme lokaler Ufersicherungen entlang von Verkehrswegen von technischen Eingriffen unbeeinflusst. Es befinden sich in diesem Abschnitt ausgedehnte Bachaufweitungen mit Schotterbänken und Auen im Pionierstadium, in denen die Dynamik des Fließgewässers uneingeschränkt wirksam ist. Auch der weitere Bachverlauf bis [REDACTED] vorwiegend in einer Schluchtstrecke, ist weitgehend naturbelassen bzw. naturnah.

Projekt Kraftwerk [REDACTED]

Die Eckdaten des Projektes, wie Ausbauwassermenge, Wassermengen des Baches, Dotierwasserabgabe etc. sind im Technischen Bericht, Pkte. 3 – 4, dargestellt.

Daraus ergibt sich, dass das natürliche durchschnittliche Wasserdargebot (MQ) nur in den Monaten Mai (2. Hälfte), Juni, Juli und August (3 1/2 Monate) die Ausbauwassermenge überschreitet, weiters dass in den Monaten Jänner, März, Mai, Juni, 2. Augushälfte, 2. Oktoberhälfte und November (6 Monate) das Restwasser weniger als 50 % der natürlichen Wasserführung betragen wird, in den übrigen Monaten auch nur knapp über 50 %. Ein über die Dotierwassermenge hinausgehendes Überwasser ist nur im Juli zu erwarten (vgl. Tabelle Pkt. 4.3. des Technischen Berichtes). Bei MNQ_T-Verhältnissen gibt es jahresdurchgängig kein Überwasser (Tabelle Pkt. 4.4. des Technischen Berichtes).

Wasserfassung und Entsander

Zu Wasserfassung und Entsander gibt Pkt. 5.1. des Technischen Berichtes Auskunft. Zur Sicherung dieser Anlagenteile sind Uferverbauungen auf jeweils ca. 290 m Länge (beidseits des Baches) vorgesehen.

Der Bereich dieser Anlagen ist von der Zufahrtsstraße zur [REDACTED] Alm bzw. zum Gasthaus [REDACTED] direkt und aus nächster Entfernung einzusehen (Projektsbeilage 26, S 1)

Druckrohrleitung

Die Druckrohrleitung ist in Pkt. 5.2. des Technischen Berichtes beschrieben. Durch die Verlegung der Leitung im [REDACTED]weg“ (= öffentliche Straße) zwischen der Wasserfassung und [REDACTED]bach fällt diese während der Bauzeit als Zubringer ins Tal und damit auch für Besucher des Nationalparks aus.

Krafthaus

Lage und Ausführung des Krafthauses sind in Pkt. 5.3. des Technischen Berichtes beschrieben. Darin ist auch erwähnt, „dass sowohl der Krafthausstandort, die Zufahrten und ca. 150 m der Druckrohrleitung in der roten bzw. gelben Wildbachgefahrenzone liegen.“ „.... es werden im Zuge des Bewilligungsverfahrens entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben.“ Das Ausmaß dieser Sicherungen und die damit verbundenen Natureingriffe sind somit noch nicht bekannt.

naturräumliche Gegebenheiten

Über die naturräumlichen Gegebenheiten des Projektgebietes gibt das „Naturkundliche Gutachten“ (Projektsbeilage 30), Pkte. 4.2., 4.3. und 5.3. Auskunft. Dazu ist zu bemerken, dass als Erhebungsgrundlage zwar die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 zitiert ist, aber hinsichtlich der geschützten Pflanzenarten und Standorte die Inhalte der (nicht mehr rechtsrelevanten) Naturschutzverordnung 1997 herangezogen werden. Außerdem werden nur die von den Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Bereiche (Wasserfassung samt Entsander, Druckrohrleitung, Krafthaus) beschrieben, über die Auswirkung des Wasserentzuges findet sich lediglich der lapidare Satz: „Möglicherweise kann es bei Niedrigwasser zum Ausfall der einen oder anderen Pflanze infolge Trockenfallen durch verminderte Wasserführung kommen.“ Die Pflanzen- und Tierwelt der zahlreichen Aufweitungsbereiche (Alluvionen mit Pionierauen) in der Entnahmestrecke wird mit keinem Wort erwähnt.

Nach den Artenlisten (Anhang des „Naturkundlichen Gutachtens“) sind folgende geschützte Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften nach der TNSchVO 2006 vom Projekt betroffen:

Bereich Wasserfassung: Astragalus alpinus, Gentiana acaulis, Gentiana bavarica; artenreiche montane Borstgrasrasen.

Bereich Druckrohrleitung – Ufersaum [REDACTED] und Bachquerungen: Aquilegia atrata; Auenwälder.

Über die naturräumlichen Gegebenheiten des Gewässers selbst gibt der Projektteil „Limnologische Untersuchungen“ (Projektsbeilage 29) in sehr ausführlicher und fachlich hochstehender Darstellung Auskunft. Daraus ist insbesondere ersichtlich, dass die [REDACTED] im Bereich der geplanten Ausleitung zu 84 % der Strukturgüteklasse „sehr gut“ zugeordnet wird. Alle Gewässerstrecken der Strukturgüteklasse „sehr gut“ entsprechen Referenzstrecken des jeweiligen Flusstyps bzw. des Gewässernaturraumes und stellen somit überregional bedeutende Gewässerstrecken dar. Oberhalb der Einmündung des [REDACTED] Almbaches bis zur gepl. Wasserfassung wird zudem der Oberflächenwasserkörper zu 100 % der Klasse „sehr gut“ zugeordnet.

Landschaftsbild, Erholungswert

Über diese Schutzgüter im Projektgebiet gibt auch das „Naturkundliche Gutachten“ (Projektsbeilage 30), Pkte. 3. und 5.2., Auskunft. Auch darin werden nur die von den Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Bereiche (Wasserfassung samt Entsander, Druckrohrleitung, Krafthaus) beschrieben, wobei (Pkt. 5.2.)

sich in einzelnen Abschnitten (besonders Wasserfassung!) „für die Zeit der Baumaßnahmen das Landschaftsbild wie auch der Erholungswert extrem verschlechtern“ wird.

Sichtbezüge auf den Bach werden in der Fotobeilage zum „Naturkundlichen Gutachten“ mehrfach dargestellt, zur Auswirkung des Wasserentzuges auf das Wahrnehmungserlebnis wird festgestellt: „Die Änderung im Abflussverhalten der [REDACTED] wird sich auf Landschaftsbild und Erholungswirkung kaum negativ auswirken, da sowohl das Bachrauschen wie auch der Weißwasseranteil für den Wanderer nach wie vor auch bei Niederwasser erfahrbar sein werden.“

Ergänzende Angaben zur Naturlausstattung aus der „Studie Hohe Tauern“

Wie bereits eingangs erwähnt, sind im Rahmen dieser Studie im Jahre 1989 extensive entomologische Aufsammlungen (Käferfauna) an der [REDACTED] bei der [REDACTED] Alm, insbesondere in der Aufweitung direkt bachaufwärts der gepl. Wasserfassung, vorgenommen worden. Die Daten sind der Bio-Datenbank des Tiroler Landesmuseums / Naturwissenschaftliche Sammlungen entnommen.

An relevanten Käferarten wurden festgestellt, mit Kurzangaben über Ökologie und Verbreitung:

Laufkäfer (Carabidae)

Asaphidion caraboides (Schrank, 1781): naturbelassene Sand- und Schotterufer, weit verbreitet

Asaphidion pallipes (Duftschmid, 1812): naturbelassene Sand- und Schotterufer, weit verbreitet

Bembidion complanatum (Heer, 1837): naturbelassene Schotterufer, Charakterart von Gebirgsbächen

Bembidion cruciatum bualei du Val, 1852: naturbelassene Schotterufer, weit verbreitet

Bembidion geniculatum Heer, 1837: naturbelassene Schotterufer, Charakterart von Gebirgsbächen

Bembidion stomoides Dejean, 1831: naturbelassene beschattete Schotterufer, lokal verbreitet

Elaphrus ullrichii W. Redtenbacher, 1842: naturbelassene schlammige und besonnte Schotterufer,

rezente Funde in Tirol sonst nur noch vom Lech !

Nebria jockischii jockischii Sturm, 1815: naturbelassene Schotterufer, Charakterart von Gebirgsbächen

Nebria rufescens (Stroem, 1768): naturbelassene Schotterufer, Charakterart von Gebirgsbächen

Sinechostictus ruficornis (Sturm, 1825): schlammige Schotterufer, weit verbreitet

Schwimmkäfer (Dytiscidae)

Agabus guttatus (Paykull, 1798): Stillwasserzonen naturbelassener Gebirgsbäche und Quellen, weit verbreitet

Hydroporus nigrita (Fabricius, 1792): Stillwasserzonen naturbelassener Gebirgsbäche und Quellen, weit verbreitet

Zwergwasserkäfer (Hydraenidae)

Limnebius truncatellus (Thunberg, 1794): naturbelassene Quellen und kleine Bäche, weit verbreitet

Kurzflügelkäfer (Staphylinidae)

Geodromicus nigrita (P.W.J. Müller, 1821): Schotterufer an Gebirgsbächen, weit verbreitet

Geodromicus suturalis (Lacordaire, 1835): naturbelassene nicht kolmatierte Schotterufer, Zeigerart für Natürlichkeit, rezent nur noch sehr lokal verbreitet !

Hydrosmelecta tenuissima (Eppelsheim, 1892): naturbelassene, nicht kolmatierte Schotterufer, extreme Zeigerart für Natürlichkeit, nur aus Südostkärnten, Osttirol und Friaul bekannt, Endemit !

Philonthus rotundicollis (Ménétriés, 1832): naturbelassene Schotterufer, lokal verbreitet

Thinobius franzi Scheerpeltz, 1947: naturbelassene, nicht kolmatierte Schotterufer, extreme Zeigerart für Natürlichkeit, nur aus Kärnten (Glocknergruppe-Naßfeld) und von der Schwarzach (Patscher Alm) bekannt, Endemit !

Schnellkäfer (Elateridae)

Fleutiauxellus maritimus (Curtis, 1840): feuchte Schutthalden und Moränen, Gebirgsschwemmling, alpin lokal verbreitet

Hypnoidus riparius (Fabricius, 1792): feuchte Schutthalden und Moränen, Schotterufer, Gebirgsschwemmling, alpin weit verbreitet

Hypnoidus rivularius (Gyllenhal, 1808): feuchte Schutthalden und Moränen, Schotterufer, Gebirgsschwemmling, alpin weit verbreitet

Scirtidae

Elodes hausmanni Gredler, 1857: naturbelassene beschattete Quellfluren, lokal verbreitet

Pillenkäfer (Byrrhidae)

Morychus aeneus (Fabricius, 1775): naturbelassene Sandufer, auch sandige Moränen, lokal verbreitet

Rüsselkäfer (Curculionidae)

Notaris acridula (Linnaeus, 1758): Feuchtgebiete (bes. Kleinseggen) vorwiegend an Fließgewässern, lokal verbreitet

Otiorhynchus foraminosus Boheman, 1843: kalkhaltige Schutthalden, Gebirgsschwemmling, in Kalkgebieten weit verbreitet

Da diese Arten in Aufweitungen der [REDACTED] direkt bachaufwärts angrenzend an das Projektsgelände nachgewiesen wurden, ist ein Vorkommen dieser – und noch vieler weiterer typischer Arten von Ufern, Auen und Feuchtgebieten – mit Sicherheit auch in den Aufweitungen der gepl. Entnahmestrecke zu erwarten. Allenfalls ist an den Bachaufweitungen / Pionierauen auch mit dem Vorkommen der Deutschen Tamariske (*Myricaria germanica*, gänzlich geschützte Art) zu rechnen, diese Pflanzenart ist weiter bachabwärts (Ortsnähe [REDACTED]) bereits nachgewiesen.

Gutachten:

Bereits in den zitierten Projektteilen werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes deutlich dargestellt. Diese Darstellungen umfassen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und von pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften des Gewässers und seines Umlandes, des Landschaftsbildes in seiner Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft.

Auch aus den spärlichen Daten der „Studie Hohe Tauern“ lassen sich Beeinträchtigungen erkennen – 18 der 25 erwähnten Arten sind an natürlich ausgeprägte Fließgewässer-Lebensräume gebunden.

Diese Beeinträchtigungen bewirken insbesondere:

- Die Natürlichkeit des Gewässers wird durch diese erste, auf den Bach im Projektbereich unmittelbar Einfluss nehmende, technische Anlage nachhaltig zunichte gemacht (Wasserentzug und dadurch insbesondere gravierende Verringerung der Gewässerdynamik – essentieller Charakter eines Wildbaches / Wildflusses!).
- Der Wasserentzug wird einen nachhaltig wesentlichen negativen Einfluss auf die Uferbereiche und Pionier-Auen (Vernetzungszone Wasser-Land) ausüben, durch Trockenfallen weitere Bereiche,

verstärkte Kolmatierung des Sedimentes (wie durch Entsanderspülungen), Verringerung der Dynamik wird den charakteristischen und typischen pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften die Lebensgrundlage entzogen.

- Die Naturnähe des unmittelbaren Bach-Umlandes, insbesondere im Bereich Wasserfassung, wird durch diese technische Anlage bzw. die Baumaßnahmen dazu nachhaltig zunichte gemacht, geschützte Pflanzenarten und -gesellschaften werden in diesem Bereich nachhaltig vernichtet.
- Das Landschaftsbild, dessen Eigenart und Schönheit durch die Verzahnung der naturnahen Kulturlandschaft (Almen, Wälder) mit dem Element der Naturlandschaft (Naturbelassenheit des alpinen Wildbaches) bestimmt wird, wird durch den eklatant auffallenden technischen Fremdkörper der Anlage samt Eingriffen zur Bauausführung schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigt.
- Da wesentliche Anlagenteile von öffentlichen Verkehrsflächen und Wanderwegen unmittelbar einsichtig sind, wird der durch Natürlichkeit und Ursprünglichkeit bestimmte hohe Erlebniswert der Landschaft und damit der Erholungswert des berührten Bereiches nachhaltig zunichte gemacht. Zudem wird während der Bauzeit der einzige Zugang ins Tal und damit in den Nationalpark Hohe Tauern unterbrochen, sodass auch dessen Erlebniswert geschmälert wird.

Die im „Naturkundlichen Gutachten“ des Projektes dargestellten Maßnahmen zur Landschaftspflege bzw. zur Minderung der Eingriffe müssen als „Behübschungsmaßnahmen“ klassifiziert werden, welche nicht geeignet sind, die generell schwerwiegenden Beeinträchtigungen auch nur ansatzweise zu beheben.

Das gegenständliche Projekt des Kraftwerkes [REDACTED] wird somit schwerwiegende und nachhaltige Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 verursachen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch Vorschreibung von Auflagen nicht abmildern.

Abschließend sei noch ergänzend erwähnt, dass die [REDACTED] im Projektbereich wegen der nachgewiesenen Natürlichkeit des Gewässers selbst wie auch seines Umlandes in der „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht“, die wiederum auf der Basis des „Naturschutzplans Fließgewässer“ erarbeitet worden ist, als „Tabugewässer“ ausgewiesen ist.

Weiters wird in den „Limnologischen Untersuchungen“ des Projektes unmissverständlich dargelegt, dass der derzeit gegebene „sehr gute ökologische Zustand“ des Gewässers durch das gepl. Kraftwerk in eine schlechtere Zustandsklasse übergeführt würde und damit das Verschlechterungsverbot nach § 30a WRG zum Tragen käme.

Im Auftrag der Antragstellerin ist vom Büro [REDACTED] Institut für Faunistik und Tierökologie, Graz, eine umfassende Erhebung der Tier- und Pflanzenwelt des Projektgebietes vorgenommen worden.

Die folgende – ergänzende - naturkundliche Beurteilung erfolgt nach den Ergebnissen dieser Studie.

Obwohl die Feldarbeiten zu einem (für die Insektenfauna) nicht optimalen Zeitpunkt durchgeführt worden sind, sind mehr wie ausreichende Nachweise pflanzlicher wie tierischer Lebensgemeinschaften gelungen, welche die Biotopqualität des Projektgebietes eindrucksvoll dokumentieren. Die Studie entspricht in der Erhebungsmethodik dem Stand der Technik und die Bewertungen und Schlussfolgerungen auf der Basis dieser Erhebungen sind in qualitativ hoch stehender Weise dargestellt.

Das Kapitel 1 „Resümee und gutachterliche Stellungnahme“ der Studie kann hinsichtlich der Projektauswirkungen vollinhaltlich anerkannt werden:

Es ergeben sich maßgebliche und unverträgliche Veränderungen, hohe bis sehr hohe Belastungen und erhebliche bis sehr erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume“ nach § 1 Abs. 1 lit c des Tiroler Naturschutzgesetzes.

Die Aussagen des Gutachtens des Gefertigten vom 15.5.2007 zu diesem Schutzgut werden somit vollinhaltlich bestätigt.

Die Wasserfassungsvariante „Seiteneinzug“ würde nach den Erhebungen der Studie zu einer sehr hohen Resterheblichkeit bezüglich der Auswirkungen auf national bedeutungsvolle Tiergemeinschaften führen und wäre aus naturschutzfachlich-tierökologischer Sicht abzulehnen.

Auch in dieser Hinsicht finden die Aussagen des Gutachtens vom 15.5.2007 ihre Bestätigung – die darin angeführten Daten aus der „Studie Hohe Tauern“ stammen genau aus dem Gebiet direkt bachaufwärts der Wasserfassung, welches durch die Variante „Seitenentnahme“ in Mitleidenschaft gezogen würde.

Beurteilung des Paketes „Ökologische Maßnahmen“ (Kapitel 10 der Studie iVm Ergänzungen dazu vom 17.12.2007)

„Unter vollständiger Berücksichtigung des beschriebenen Ökologischen Maßnahmenpaketes (inklusive der geänderten Rahmenbedingungen im Kraftwerksbetrieb) führen die Standorts- und Umweltveränderungen bei Projektrealisierung zu keinen hohen und sehr hohen Belastungen.“ „Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass für Schotter und Sandbank bewohnende Tiergemeinschaften eine hohe Resterheblichkeit besteht.“ (Kapitel 1, S 5).

M I Prozessschutz: Freigabe von Abflüssen am 10 m³ an die Restwassertrecke

Das Zulassen bettgestaltender Hochwasserereignisse begünstigt zweifelsohne die Erhaltung der Lebensgemeinschaften der Pionier-Lebensräume und ist naturkundlich als günstig zu beurteilen. Diese vorgeschlagene Maßnahme wird aber in die Wirtschaftlichkeit des Projektes eingreifen, sodass die Umsetzbarkeit nicht gesichert erscheint.

M II Uferrenaturierung: Entfernung der Blockwurfsicherung im Projektgebiet

Begünstigt die Ausbildung natürlicher Uferstrukturen und wäre naturkundlich positiv anzusehen. Es sind jedoch Eingriffe in Fremdgrund zu erwarten (wie z.B. Ufer-Erosionen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen), überdies sind die sicherheitstechnischen Erfordernisse und die Kompatibilität mit dem GBK [REDACTED] noch nicht vollständig abgeklärt. Somit muss die vollständige Umsetzbarkeit in Zweifel gezogen werden.

M III Au-Dotierung: Renaturierung und Dotierung zerstörter Aulandschaften im Projektgebiet

Naturkundlich als günstig zu beurteilen. Es fehlt jedoch noch eine detaillierte Planung der Umsetzung, wobei sicherheitstechnische Aspekte und die Beanspruchung von Fremdgrund noch offen sind. Wie bei Pkt. M II erscheint die vollständige Umsetzbarkeit der Maßnahme nicht gesichert.

M IV Ufergehölzsaum: Wiederherstellung zerstörter Ufergehölzsäume im Projektgebiet

Naturkundliche Bedeutung als Biotopvernetzung, hat für die Erhaltung der ökologisch besonders wertvollen Pionierstandorte (Schotterbänke, Auwald-Pionierstadien) keine Bedeutung. Realisierbarkeit der Umsetzung zumindest teilweise gegeben (auf Flächen des öffentlichen Wassergutes).

M V Grauerlenwald: Renaturierung zerstörter Auwälder im Projektgebiet

Aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutztem Fremdgrund nicht umsetzbar.

M VI Beweidungsstopp: Fernhalten von Weidetieren, insbesondere Rindern, von sensiblen Flächen im Projektgebiet und angrenzenden Landschaftsteilen

Diese Maßnahme wäre naturkundlich auf den Pionierstandorten (Schotterbänke und insbesondere Tamarisken-Weidengebüsche) sehr zu begrüßen. Während eine Umsetzbarkeit auf Flächen der öffentlichen Wassergutes durchaus realisierbar erscheint (vgl. z.B. derartige Maßnahmen am Rissbach / Karwendel), sind solche Einschränkungen auf angrenzendem Fremdgrund völlig unrealistisch, sodass die Maßnahme lt. Vorschlag nicht vollständig umsetzbar ist.

M VII Erhöhung der Restwasserdotation: 1. Maihälfte

Dieser Vorschlag ist in Zusammenschau mit Pkt. M I zu sehen. Darüber hinaus wurde im Gutachten des wasserbautechnischen ASV im wr. Verfahren eine Einschränkung der projektierten Ausbauwassermenge von 4,2 m³/s auf 3,6 m³/s verlangt (VHS vom 25.9.2007, S 28). Beide Maßnahmen wären naturkundlich als günstig zu beurteilen, nur werden sie ganz wesentlich in die Wirtschaftlichkeit des Projektes eingreifen. Aus diesem Aspekt muss die Umsetzbarkeit sehr in Zweifel gezogen werden.

M VIII ökologische Optimierungen während der Betriebsphase

Bezieht sich auf Pkt. M I und soll die Wasserabgabe in ökologisch günstiger Art und Weise regeln, was auch die Entsanderspülungen betrifft. Ob die vorgeschlagene Einschränkung der Entsanderspülungen im Kraftwerksbetrieb tatsächlich umsetzbar sein wird, bleibe dahingestellt.

M IX ökologische Bauaufsicht

Die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht ist ohnehin selbstverständlich.

M X Beweissicherung, Erfolgskontrolle, Monitoring

Die Beweissicherung der Dotierwasser-Abgaben lt. Vorschlag der Studie erscheint technisch möglich. Ein Erfolgskontroll- und Monitoringprogramm ist noch nicht entwickelt. Sollte dieses Programm entwickelt und umgesetzt werden, erhebt sich aber die Frage, was passiert, wenn dabei festgestellt wird, dass die anspruchsvollen und gefährdeten Arten und Gemeinschaften beeinträchtigt oder gar ausgelöscht werden. *„Beim Abzeichnen von Beeinträchtigungen oder lokalen Auslöschungen dieser Organismen sind Sofortmaßnahmen in Form von Adaptierungen der Betriebsführung in Abstimmung mit den Fachgutachtern vorzunehmen“* (Studie, Kapitel 1). Das könnte zu erheblichen Einschränkungen oder gar zu einer Einstellung des Kraftwerksbetriebes führen ! Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erscheint dadurch in hohem Maße gefährdet.

Eine Kostenschätzung für die vorgeschlagenen ökologischen Maßnahmen wird nicht vorgenommen, da dafür noch die Kenntnis wesentlicher Planungsschritte (in Zusammenschau mit dem GBK [REDACTED]) notwendig wäre. Überdies wird ein Teil der ökologischen Maßnahmen wesentlich in die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens eingreifen. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen erscheint ohnehin nicht möglich. Die Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität im Projektgebiet müssten zudem vor dem Beginn der Baumaßnahmen für das Kraftwerk erfolgen.

Zusammenfassend kann somit die Beurteilung abgegeben werden, dass die vorgeschlagenen ökologischen Maßnahmen bei weitem nicht vollständig umsetzbar sind und damit die maßgeblichen und unverträglichen Veränderungen, die hohen bis sehr hohen Belastungen und die erheblichen bis sehr erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt

und deren natürliche Lebensräume" nach § 1 Abs. 1 lit c des Tiroler Naturschutzgesetzes bei Realisierung des Vorhabens verbleiben.

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft im Gutachten vom 15.5.2007 bleibt vollinhaltlich aufrecht."

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein fachlich fundiertes, in sich schlüssiges und auch für einen Laien nachvollziehbares naturkundefachliches Gutachten samt Ergänzung, welchem die erkennende Behörde die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die äußerst detailliert angeführt sind, zweifelsfrei entnehmen konnte. Es ist daher davon auszugehen, dass starke und nachhaltige bzw. mittelstarke Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens zu erwarten sind. Das Vorbringen der Antragstellerin konnte diesen Feststellungen nicht entgegenreten.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass das auf einem ausreichenden Befund beruhende schlüssige Gutachten der Amtssachverständigen nicht erschüttert werden konnte. Zwar kommt einem Amtsgutachten keine beweismachende Monopolstellung zu, es ist aber im gegenständlichen Fall das Amtsgutachten im Werte des Beweismittels seinem inneren Wahrheitsgehalt beurteilt und für gut befunden worden.

Die Feststellungen zu Punkt 2.3. ergeben sich einerseits aus dem Vorbringen der Antragstellerin aus dem Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen und der Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen, die seitens der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht zur Verfügung gestellt wurden und den Parteien des Verfahrens aus dem Wasserrechtsverfahren bekannt sind. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens im Wasserrechtsverfahren können auch zur Beurteilung des öffentlichen Interesses im Naturschutzverfahren als verwaltungsökonomischen Gründen herangezogen werden.

Die Behörde hat weiters erwogen wie folgt:

Die Antragstellerin nennt als Ziele des geplanten Kraftwerksvorhabens die Versorgung von Haushalten mit sauberer Energie, den verstärkten Ausbau der heimischen Wasserkraft, den Anteil von erneuerbaren Energieträgern zu erhöhen, die finanzielle Situation der Gemeinde [REDACTED] massiv zu entlasten sowie die Vermeidung des extrem umweltschädigenden Stroms aus dem Ausland.

Grundsätzlich kann ein Vorhaben nur dann im öffentlichen Interesse der Energiewirtschaft gelegen sein, wenn dessen Verwirklichung einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte.

Die Annahme eines (in der Energiewirtschaft) begründeten öffentlichen Interesses hat daher einen konkreten, in der Energiewirtschaft begründeten Bedarf nach einem geplanten Kraftwerk zur Voraussetzung. Die bloße Behauptung, ein „(Wasser-)Kraftwerk würde einen Beitrag zur Erhöhung der Energieerzeugung an erneuerbarer Energie bedeuten" reicht nicht aus, um vom Bestehen eines konkreten Bedarfs auszugehen (VwGH 18.12.2000, Zl. 2000/10/0028). Jedenfalls begründet die Vermeidung von

Betriebskosten und die Erhöhung von Einnahmen kein öffentliches Interesse (VwGH 12.11.2001, Zl. 99/10/0262).

Das Interesse des Kraftwerksbetreibers, sich zwecks erhoffter Ertragssteigerung auf einem eigenen Kraftwerk mit Strom zu versorgen, stellt (für sich) weder ein öffentliches noch ein langfristiges öffentliches Interesse dar, vielmehr handelt es sich um eine im Privatinteresse des Kraftwerksbetreibers gelegene Disposition (VwGH 05.12.2006, Zl. 2005/10/0023).

Im naturschutzrechtlichen Verfahren ist auf öffentliche Interessen, die durch andere Gesetze verfolgt werden, Bedacht zu nehmen, diesen anderen Gesetzen kommt jedoch kein Vorrang oder gar derogatische Kraft gegenüber dem TNSchG 2005 zu. Weder enthält das Gemeinschaftsrecht Vorgaben für die Umsetzung der Zielsetzung der Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie, noch ergibt sich aus einer derart allgemeinen Zielsetzung eine Durchbrechung der innerstaatlichen Kompetenzverteilung oder die grundsätzliche Zurückdrängung naturschutzrechtlicher Zielsetzungen (VwGH 14.12.2007, Zl. 2004/10/0228).

Die erkennende Behörde vermag grundsätzlich das (langfristige) öffentliche Interesse an Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erkennen. Sie kann daraus aber nicht den grundsätzlichen Schluss ziehen, dass die Errichtung jeglichen Kleinwasserkraftwerkes an sich schon auf Grund der zitierten Rechtsbestimmungen im langfristigen öffentlichen Interesse gelegen ist. Vielmehr ist das langfristige öffentliche Interesse im Einzelfall darzutun. Es ist jedoch im gegenständlichen Fall keinesfalls dargetan worden, dass genau die Errichtung des Kraftwerkes an der [REDACTED] diesem Ziel dezidiert zum Durchbruch verhelfen wird.

Insgesamt ist daher ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung an der Wasserkraftanlage an der [REDACTED] nicht gegeben.

4. Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Die Interessen des Naturschutzes sind im § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 als Ziel formuliert, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglich unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich dabei auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und unabhängig davon, ob sie sich in ihrem üblichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten von der Uferböschungskrone landeinwärts vermessenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie Geländerabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 7 Abs. 2 lit. a Zif. 1 und 2 TNSchG 2005).

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Zudem darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den § 7 Abs. 1 und 2 TNSchG 2005 nur dann erteilt werden

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen (§ 29 Abs. 2 leg. cit.).

Dass im gegenständlichen Fall starke und langfristige Beeinträchtigungen aller Naturschutzinteressen gegeben sind, ergibt sich aus den Feststellungen zu Punkt 2.2. Dies hat der naturkundefachliche Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargetan.

Konkret hat die Durchführung der geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung des Kraftwerkes an der [REDACTED] Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensgemeinschaften heimischer Tiere und Pflanzen, des Naturhaushaltes sowie Landschaftsbildes und Erholungswert zur Folge.

Bei Vorliegen von Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes ist zu prüfen, ob andere (langfristige) öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen (§ 29 Abs. 1 lit. b und § 29 Abs. 2 lit. a Zif. 2 TNSchG 2005).

Die Naturschutzbehörde hat folglich festzustellen, ob langfristige öffentliche Interessen vorliegen sowie etwaig eine Interessensabwägung durchzuführen. Es sind dabei die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen mit den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen und abzuwägen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit schweren Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu rechnen ist.

Demgegenüber ist zwar ein grundsätzliches öffentliches Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sowie an der Sicherstellung der Stromversorgung zu attestieren.

Auf Grund der obigen Erwägungen sowie auf Grund des zitierten Protokolls „Energie“ (Art. 7) ist davon auszugehen, dass für das geplante Kraftwerk an der [REDACTED] kein langfristiges öffentliches Interesse vorliegt.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Auch wenn man das langfristige öffentliche Interesse bejahen würde, ist dennoch nicht davon auszugehen, dass von einem Überwiegen dieses langfristigen öffentlichen Interesses gesprochen werden kann. Vielmehr ist insbesondere auf Grund des „Naturschutzplanes der Fließgewässerräume Tirol (2006)“ wonach der die [REDACTED] im Bereich der geplanten Ausleitung zu 84% der der Strukturgüteklasse „sehr gut“ und oberhalb der Einmündung des [REDACTED] Almbaches bis zur gepl. Wasserfassung zudem der Oberflächenwasserkörper zu 100 % der Klasse „sehr gut“ zugeordnet wird, ist davon auszugehen, dass jedenfalls, auch bei Vorliegen eines grundsätzlich langfristigen öffentlichen Interesses an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im gegenständlichen Fall die öffentlichen Interessen nicht überwiegen können.

Gemäß § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung zu versagen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen.

§ 39 Abs. 2 AVG 1991 bestimmt, dass die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen hat, soweit hierfür die Verwaltungsvorschriften keine Anordnungen enthalten. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden bzw. sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei all diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis leiten zu lassen.

§ 39 Abs. 3 bestimmt, dass die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären kann, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass sich die Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostensparnis

leiten zu lassen hat (Grundsatz der Verfahrensökonomie). Der Grundsatz der Verfahrensökonomie ist gegenüber dem Zweck des Ermittlungsverfahrens nachrangig. Dessen primäres Ziel ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts und die Gewährung des Parteiengehörs; es ist daher nicht zulässig, ein rechtsstaatliches Ermittlungsverfahren aus Gründen der Verfahrensökonomie zu unterlassen. Bei Verfolgung dieser Zwecke des Verfahrens – Ermittlung des wahren Sachverhalts, Gewährung von Parteiengehör – hat die Behörde aber möglichst zweckmäßig, rasch und kostensparend vorzugehen. Die Rechtsprechung leitet daraus ab, dass die Behörde den Parteien nicht unnötige Kosten vergebühren darf; ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, ist die Behörde nicht nur berechtigt, sondern – zur Vermeidung unnötiger Kosten – auch verpflichtet von weiteren Ermittlungen abzusehen und ihre Entscheidung zu treffen (z.B. VwGH vom 25.05.2005, 2003/08/0233).

Da im gegenständlichen Fall aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse für die Behörde feststeht, dass beim geplanten Vorhaben die angeführten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 gegeben sind, war im Sinne der vorzitierten Grundsätze von weiteren Ermittlungen abzusehen und die Angelegenheit einer Entscheidung zuzuführen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass von allen befassten amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des TNSchG 2005 festgestellt worden sind. Daher kann es letztlich dahingestellt bleiben, welches Ausmaß die festgestellten Beeinträchtigungen der Interessen des TNSchG 2005 erreichen, da für die belangte Behörde, wie bereits ausführlich dargelegt, kein öffentliches Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Kraftwerk besteht.

Insgesamt war daher die Bewilligung zu versagen.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort angeführten Gesetzesstellen.